



Allgemeinzuteilung der Frequenz 150,00 MHz für ISM-Anwendungen im Rahmen der humanmedizinischen Hochfrequenzmagnetfeld-Therapie zur Nutzung durch die Allgemeinheit

Vfg Nr. 107/2025

Dezember 2025

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird hiermit die Frequenz 150,00 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für humanmedizinische Hochfrequenzmagnetfeld-Therapieanwendungen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 05/2016 „Allgemeinzuteilung der Frequenz 150,00 MHz für ISM-Anwendungen im Rahmen der Hochfrequenzmagnetfeld-Therapie zur Nutzung durch die Allgemeinheit“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 02/2016, S. 99 vom 27. Januar 2016 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenz: 150,00 MHz

Maximal zulässige effektive Strahlungsleistung:

- Objekt wird bestrahlt: 10 mW ERP
- Objekt wird nicht bestrahlt: 0 mW ERP

Frequenzabweichung: +/- 1500 Hz

Bandbreite2: 10 kHz

Maximale zulässige Störausstrahlungen außerhalb des zugeteilten Frequenzbereichs: 4 nW

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 Satz 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

3. Hinweise

1. Die oben genannte Frequenz ist primär dem Navigationsfunkdienst über Satelliten und dem Mobilfunkdienst über Satelliten zugewiesen. Funkstellen dieser Funkdienste können daher einen Schutz gegen Störungen durch Anwendungen, die auf Grundlage dieser Allgemeinzuteilung betrieben werden, erwarten. Kann keine Verträglichkeit hergestellt werden, müssen entweder weitergehende Maßnahmen (z. B. durch Schirmung des Raumes) ergriffen oder das ISM-Gerät außer Betrieb genommen werden.
2. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind den Normen EN 60601 und EN 55011 zu entnehmen.
3. Im Einzelfall können besondere Maßnahmen zum Schutz von frequenzbenachbarten Sendeeinrichtungen oder zum Erreichen der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich werden, wenn andere Geräte, die die Anforderungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) oder des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) erfüllen, nahe einem ISM-Gerät betrieben werden. Die Regelungen des EMVG bzw. des FuAG finden dabei Anwendung.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ISM-Geräten entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
7. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 28 und 29 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich ISM-Geräte und Zubehör befinden, zur Prüfung der Geräte und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Referat 221

Kontakt: 221.Postfach@bnetza.de